

**789/AB**  
Bundesministerium vom 06.04.2020 zu 736/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

---

Geschäftszahl: 2020-0.095.508

Wien, 6.4.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 736 /J des Abgeordneten Mag. Felix Eypeltauer, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

**Frage 1:** Welche konkreten Maßnahmen hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Interesse jener Österreicher, die bei Thomas Cook Firmen in Deutschland Pauschalreisen gebucht und bezahlt haben und deren Reise infolge der Insolvenz des Veranstalters nicht zustande kam, gesetzt bzw. in Aussicht genommen, um auch für diese Reisenden eine vollständige Rückzahlung der Reisepreise in Deutschland zu erwirken?

---

An das BMSGPK wurde kein Fall einer österreichischen Konsumentin/eines österreichischen Konsumenten herangetragen, die/der von der Insolvenz eines Tochterunternehmens von Thomas Cook in Deutschland betroffen war. Es bestand daher kein Anlass für konkrete Maßnahmen. Wie man jedoch den Medien entnehmen konnte, klagt der österreichische Verbraucherschutzverein (VSV) in zwei Musterprozessen die Bundesrepublik Deutschland.

**Frage 2:** Steht das Ministerium in diesem Zusammenhang in Verbindung mit den zuständigen deutschen Behörden?

- a. Wenn ja, seit wann?
- b. Mit welchen Deutschen Behörden?
- c. Was ist der aktuelle Stand des Behördenaustausches?

Nein. Siehe Antwort zu Frage 1.

**Frage 3:** Hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz überprüft, ob die Insolvenzabsicherung der TUI Austria Holding GmbH bei den in Österreich erzielten Umsätzen aus der Veranstaltung von Pauschalreisen ausreichend ist?

a. Falls ja, wann wurde diese Überprüfung vorgenommen?

b. Falls, nein wird eine Überprüfung vorgenommen?

i. Wenn Ja, wann?

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort ist für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Insolvenzabsicherung nach der Pauschalreiseverordnung, BGBl. II Nr. 260/2018, zuständig.

**Frage 4:** Welche konkreten Maßnahmen hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gesetzt bzw. in Aussicht genommen, um eine Abwanderung von Reiseveranstaltern aus Österreich nach Deutschland (wegen der dort limitierten Insolvenzabsicherung) um eine Aushöhlung österreichischer Verbraucherschutzstandards zu verhindern?

In einem allfälligen Abwandern von Reiseveranstaltern in ein EU-Land, das einem anderen Insolvenzabsicherungssystem unterliegt, kann keine Aushöhlung österreichischer Verbraucherschutzstandards gesehen werden: Die Pauschalreise-Richtlinie 2015/2302 sieht in Artikel 17 vor, dass alle Mitgliedsstaaten sicherstellen müssen, dass „in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Reiseveranstalter Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden oder in deren Namen geleisteten Zahlungen leisten, sofern die betreffenden Leistungen infolge der Insolvenz des Reiseveranstalters nicht erbracht werden. Soweit die Beförderung von Personen im Pauschalreisevertrag inbegriffen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung der Reisenden.“ Gemäß Artikel 18 der Richtlinie sind die Insolvenzabsicherungssysteme von den Mitgliedstaaten gegenseitig anzuerkennen. Das heißt, erfüllt ein Reiseveranstalter die rechtlichen Anforderungen in Deutschland, gilt er auch in Österreich als ausreichend abgesichert. Unabhängig davon, gilt im EU-Gebiet Niederlassungsfreiheit. Unternehmer dürfen frei wählen, von wo aus sie ihre Tätigkeit ausüben.

**Frage 5:** Welche konkreten Maßnahmen hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Interesse jener Österreicher, die bei einem Standort von TUI in Österreich Pauschalreisen buchen, gesetzt oder in Aussicht genommen, um die Reisenden darauf hinzuweisen, dass sie idR der deutschen und bislang limitierten Insolvenzabsicherung unterliegen?

Reisende, die bei einem Reiseveranstalter eine Pauschalreise buchen, der dem deutschen Insolvenzabsicherungssystem unterliegt, sind nicht per se beschränkt vor Insolvenz geschützt. Sie genießen ebenfalls den Schutz des Art. 17 der Pauschalreise-Richtlinie 2015/2302. Diese Bestimmung wird von den Mitgliedstaaten unterschiedlich umgesetzt. Ob die nationalen Maßnahmen die Vorgaben des Art. 17 erfüllen, entscheidet im Streitfall letztlich der Europäische Gerichtshof. Bei nicht ordnungsgemäßer Umsetzung einer Richtlinie kommt in Betracht, dass der Mitgliedstaat den Betroffenen im Rahmen der Staatshaftung den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen hat (vgl Urteil des EuGH zu C-140/97, damals hatte Österreich die alte Pauschalreiserichtlinie im Hinblick auf deren Insolvenzbestimmungen mangelhaft umgesetzt.).

**Frage 6:** Sieht das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort im Vergleich von GISA-Angaben von Reiseveranstaltern mit einer Absicherung in Millionenhöhe mit Reiseveranstaltern mit einer Absicherung "unbeschränkt" eine Irreführung von Konsumentinnen bzw. eine Umgehung des Verbraucherschutzes?

Wir gehen davon aus, dass auch diese Frage eigentlich an das BMSGPK gerichtet ist.

Entsprechend Art 17 der Pauschalreiserichtlinie ist nach der Pauschalreiseverordnung BGBI II Nr. 260/2018 (§ 3 Abs 1 PRV) von den Reiseleistungsausübungsberechtigten sicherzustellen, dass Reisende bei Insolvenz des Reiseunternehmens ihre geleisteten Zahlungen zurückerhalten und rückbefördert werden.

Damit dies gewährleistet ist, gibt das österreichische Insolvenzabsicherungssystem vor, in welcher Höhe Reiseunternehmen zu diesem Zweck mindestens abgesichert sein müssen (Mindestabsicherungssummen für Bankgarantien oder Versicherungsverträge in 4 PRV). Diese Beträge beruhen auf Erfahrungswerten und sind so bemessen, dass im Falle einer Insolvenz die Forderungen der Reisenden in aller Regel abgedeckt sind.

Alternativ können sich Reiseunternehmen auch unbeschränkt absichern. Dies hat für sie den Vorteil, dass sie bereits elf Monate vor dem Reiseende die Zahlung des vollen Reisebetrages von der Konsumentin/dem Konsumenten verlangen können; in den anderen Fällen, besteht dieses Recht nur in den letzten 20 Tagen vor Reiseantritt.

In beiden Fällen sind die Konsumentinnen und Konsumenten voll abgesichert. Wir sehen darin keine Irreführung oder Umgehung des Verbraucherschutzes.

**Frage 7:** Welche konkreten Schritte hat das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unternommen, um die Öffentlichkeit auf die wesentlichen Angaben zur Insolvenzabsicherung im GISA Verzeichnis hinzuweisen?

Nach der Pauschalreiseverordnung (§3 Abs 6 PRV) sind Reiseunternehmen ohnehin verpflichtet, ihre GISA-Nummer auf der Buchungsbestätigung anzugeben, samt der Information, dass im Verzeichnis Details zur Reiseleistungsausübungsberechtigung zur Verfügung stehen. Im Rahmen der Konsumentenberatung- und -information können die dabei für Konsumenten und Konsumentinnen relevanten Informationen dann erklärt

werden. Seitens des BMSGPK ist für die derzeit laufende Überarbeitung der Broschüre „Die Koffer sind gepackt“ in Aussicht genommen, hier leicht verständlich aufzuklären.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

